

SATZUNG
über die Vermeidung, Verwertung,
das Einsammeln und Befördern
sowie die sonstige Entsorgung von Abfällen
in der Gemeinde Grünwald, Landkreis
München
(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 27.07.1993 in Kraft getreten am 24.01.1994
 (GrüABl. Nr. 1/2/14.01.1994)

Die Gemeinde Grünwald erläßt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz, BayAbfALG) und der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe "Einsammeln und Befördern von Abfällen" auf die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost in Verbindung mit Artikel 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern gemäß Schreiben vom 08.12.1993, Az.: 821-8744.4-ML folgende Satzung:

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 1a Abfallvermeidung
- § 2 Abfallentsorgung durch die Gemeinde
- § 3 Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern sowie von der sonstigen Entsorgung durch die Gemeinde
- § 4 Anschluß- und Überlassungsrecht
- § 5 Anschluß- und Überlassungszwang
- § 6 Mitteilungs- und Auskunftspflichten
- § 7 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 8 Eigentumsübertragung

ZWEITER ABSCHNITT

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 9 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 10 Bringsystem
- § 11 Anforderungen an die Restmüll- und Wertstoffüberlassung im Bringsystem
- § 12 Holsystem
- § 13 Anforderungen an die Restmüll- und Wertstoffüberlassung im Holsystem
- § 13a Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehälter im Holsystem
- § 13b Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und Restmüllabfuhr
- § 14 Wertstoffhof

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Gebühren
- § 17 Ordnungswidrigkeiten, Einzelfallanordnungen und Zwangsmittel
- § 18 Inkrafttreten

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten überläßt, sind auch im Falle der Wiederverwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden. Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) genannten Stoffe.

(2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt die stoffliche Abfallverwertung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns der Abfälle.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen bestehen, sind diese zu berücksichtigen.

(4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(5) Restmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die nicht nach § 10 (Bringsystem) und § 12 (Holsystem) getrennt erfaßt werden und die während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und die unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden.

Als Restmüll gelten - unbeschadet der Regelung in Abs. 6 - auch hausmüllähnliche Abfälle in haushaltsüblichen Mengen aus Gewerbebetrieben, Bürogebäuden, Schulen, Anstalten etc., die wegen des einheitlichen Behältersystemes zusammen mit dem Restmüll abgefahren werden können. Die Inhaltsstoffe sind im einzelnen dieselben wie beim Restmüll;

sie fallen üblicherweise nur räumlich konzentriert in anderer, branchenabhängiger Zusammensetzung an.

(6a) Wertstoffe sind die im Rahmen des Bring- und/oder Holsystems (§§ 10,12) erfaßten wiederverwertbaren Stoffe. Dazu zählen insbesondere Almetalle, Glas (farbsortiert), Altpapier, Kartonagen, Altkleider, Styropor, Gartenabfälle und Kunststoffe. Auf Abs. 7 wird hingewiesen.

(6b) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushaltungen oder vergleichbare Kleinmengen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Allgemeinwohls getrennt von Hausmüll zu entsorgen sind.

(6c) Zum Sperrmüll gehören Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die ortsüblichen Abfallbehälter passen und insbesondere im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert zu entsorgen sind.

(6d) Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle aus Gärten, Friedhöfen und sonstigen öffentlichen und privaten Garten- und Grünanlagen, nicht jedoch Steine oder Erdreich.

(6e) Gewerbemüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus industrieller und sonstiger gewerblicher Produktion sowie aus geschäftlicher und sonstiger beruflicher Tätigkeit einschließlich Verpackungsmaterial, welches nicht in privaten Haushaltungen anfällt. Es gelten auch die Bestimmungen des Landkreises zum Gewerbemüll.

(7) Die Stoffe, die durch die Duale System Deutschland (DSD) GmbH mit einem Grünen Punkt gekennzeichnet sind und Verkaufsverpackungen, die im Haushalt anfallen, werden, soweit nicht im Holsystem erfaßt, getrennt am Wertstoffhof gesammelt. Hierzu zählen insbesondere: Verbundstoffe, Hohlkörper, Folien, Kunststoffbecher und sonstige Kunststoffe.

§ 1a Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und zumutbar zu halten. Das Gebot der Abfallvermeidung umfaßt vor allem folgende Pflichten:

Wertstoffe (wiederverwertbare Abfälle, § 1 Abs. 6 a), die von der Gemeinde getrennt gesammelt oder im Bringsystem zurückgeführt werden, sind getrennt und sortenrein bereitzuhalten bzw. abzugeben.

Sperrmüll soll nach Möglichkeit an Dritte zur Wiederverwendung abgegeben werden.

Kompostierbare Abfälle sollen weitgehend im Rahmen der Eigenkompostierung verwertet werden.

Wiederverwertbare Abfälle aus gewerblicher Tätigkeit sollen wiederverwertet werden.

Bei Veranstaltungen der Gemeinde sowie in gemeindlichen Einrichtungen müssen wiederverwendbares Besteck und Geschirr (insbesondere wiederverwendbare Servier- oder Verkaufsbehältnisse zum sofortigen Verzehr) benutzt werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.

Im Beschaffungswesen der Gemeinde soll die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwertung von Wertstoffen gefördert werden.

Die Gemeinde berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Bürger und Gewerbebetriebe, wie sie Abfälle vermeiden und Reststoffe verwerten können.

§ 2 Abfallentsorgung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle ein und befördert sie zu den festgelegten Abfallentsorgungs- und Wiederverwertungseinrichtungen oder führt sie einer einschlägigen Wiederverwertung zu. Dabei handelt es sich um öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe des Abfallbeseitigungsgesetzes, des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes, der Verordnungen und Satzungen des Landkreises München und des Zweckverbandes München-Südost sowie dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer bedienen.

§ 3 Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern sowie von der sonstigen Entsorgung durch die Gemeinde

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Straßenaufbruch, Abraum, Erdaushub, Kies und Erde.
2. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, wenn diese Abfälle in Art oder Menge nicht untergeordnet in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt oder mit den Restmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
3. Sperrmüll, soweit er nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird.
4. Die aufgrund der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung) von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle.
5. Sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen worden sind.

(2) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde einzusammeln und zu einer Abfallentsorgungs- bzw. Wiederverwertungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter.

(3) Die Gemeinde kann die Entsorgung von Verpackungsabfällen und von sonstigem hausmüllähnlichen Gewerbemüll im Einzelfall ablehnen, wenn

1. die zu entsorgende Abfallmenge erheblich ist,

2. der Gewerbebetrieb anfallende Abfälle selbst oder durch Dritte verwerten lassen kann und
3. eine stoffliche Verwertung dieser Abfälle von der Gemeinde nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht bewerkstelligt werden kann.

Die Gemeinde stellt gegenüber den Inhabern der betroffenen Betriebe fest, welche ihrer Abfälle diese Voraussetzungen erfüllen.

(3a) Der Gemeinde ist im Bedarfsfall auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.

Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abfallproben zu entnehmen, sie einer chemisch-physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder sie durch geeignete Sachverständige untersuchen zu lassen. Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung haben Berechtigte i. S. d. § 4 und Verpflichtete i. S. d. § 5 dieser Satzung die Kosten der Untersuchung zu tragen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie ohne Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Müllabfuhr übergeben werden noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern für Hausmüll- und Wertstoffabfuhr überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

§ 4 Anschluß- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlußberechtigten und die zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 9-14 dieser Satzung (Bring- und Holsystem) der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, diese in Absprache mit der Gemeinde oder deren Beauftragten der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Personen ausgenommen.

§ 5 Anschluß- und Überlassungszwang

Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußzwang) und die erforderlichen Abfall- und Wertstoffbehälter bereitzuhalten. Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf

denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht anfallen.

(2) Die Anschlußpflichtigen und die zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter haben Abfälle, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallen, nach Maßgabe der §§ 9-14 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und nach den Weisungen der Gemeinde bzw. deren Beauftragten der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:

1. die Besitzer der in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die Besitzer der durch Verordnung nach § 4 Abs. 4 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Rechtsverordnung entsorgt werden,
3. die Besitzer der durch Einzelfallentscheidungen nach § 4 Abs. 2 AbfG zur Entsorgung außerhalb von Entsorgungsanlagen zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung entsorgt werden,
4. die Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 3 Abs. 6 AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluß- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Entsorgung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Nr. 6 und 7 AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige oder gewerbliche Sammler.

Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe und Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 6 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlußpflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallwirtschaft und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen.

Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlußpflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Gemeinde von den Anschluß- und Überlassungspflichtigen Auskunft über die für

die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle soll Zutritt zu den Grundstücken gewährt werden, um die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände in Erfahrung zu bringen. Auf das Recht der Gemeinde zur chemisch-physikalischen Analyse der Abfälle durch sie oder geeignete Sachverständige nach § 3 Abs. 3a dieser Satzung wird hingewiesen. Diese Untersuchung ist kostenpflichtig, wenn Berechtigte i. S. d. § 4 und Verpflichtete i. S. d. § 5 gegen diese Satzung verstoßen haben.

§ 7

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

§ 8

Eigentumsübertragung

(1) Der Abfall und die Wertstoffe gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde als entsorgungspflichtiger Körperschaft über. Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde bzw. des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde bzw. des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in den Abfallsammelfahrzeugen, bzw. den Behältnissen und Einrichtungen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

(2) Die im Rahmen des Holsystems bereitgestellten und nicht mitgenommenen Abfälle der Anschlußberechtigten oder der sonstigen Berechtigten nach § 4 sind von diesen wieder zurückzunehmen. Gleiches gilt für Abfälle, deren Annahme im Wertstoffhof verweigert wird.

2. ABSCHNITT

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

(1) Die von der Gemeinde aufgrund der Satzung des Landkreises München über die kommunale Abfallentsorgung im Landkreis München ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallverwertungsanlagen gebracht:

1. durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmer;
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 10-11) oder

b) im Rahmen des Holsystems (§§ 12-13b) oder

2. durch den Besitzer der Abfälle selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis München (Abfallwirtschaftssatzung).

(2) Soweit die Gemeinde nicht selbst zuständig ist, hat die Einsammlung und Beförderung der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen durchzuführen. Die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München bleiben unberührt.

§ 10

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 11 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern am Wertstoffhof der Gemeinde erfaßt.

(2) Die Sammlung am Wertstoffhof kann von der Gemeinde je nach Marktlage und Absatzmöglichkeit ganz oder teilweise eingestellt werden (siehe § 14).

Dem Bringsystem unterliegen insbesondere

1. folgende verwertbare Abfälle (Wertstoffe):
 - a) Glas (farbsortiert insbesondere nach Grün-, Weiß-, und Braunglas)
 - b) Papier, Zeitschriften, Zeitungen, Kataloge, Druckschriften, Pappe, Kartonagen etc.
 - c) Altmetalle, vor allem Weißblech und Aluminium
 - d) Altkleider
 - e) Wiederverwertbare Kunststoffe (z. B. Hohlkörper, Folien, Becher, Verbundstoffe)
 - f) Styropor
 - g) Naturkork
 - h) Gartenabfälle
 - i) Bauschutt in haushaltsüblichen Mengen
 - j) Alteisen
2. Gift- und Problemabfälle.

Dies sind die wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus Haushalten sowie Kleinmengen von Gewerbebetrieben (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze und Arzneimittel. Diese Stoffe werden durch das Giftmobil oder andere Einrichtungen des Landratsamtes entsorgt.

(3) Eine Anlieferung der in Abs. 2 aufgeführten Abfälle bei den Sammeleinrichtungen der Gemeinde ist nur zu den festgelegten Zeiten für berechnete Personen i. S. d. § 14 Abs. 3 dieser Satzung zulässig, die vom Entsorgungssystem der Gemeinde erfaßt werden. Auf Verlangen ist der Gemeinde oder dem beauftragten Unternehmer diese Berechnung nachzuweisen.

§ 11

Anforderungen an die Restmüll- und Wertstoffüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Gemeinde dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter im Wertstoffhof (§ 14) einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.

(1a) Die Benutzung des Wertstoffhofes ist nur zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten und nicht länger als unbedingt erforderlich zulässig.

Ablagerungen außerhalb dieser Zeiten und außerhalb des umzäunten Wertstoffhofgeländes sind verboten. Überlassungspflichtige, die außerhalb der Öffnungszeiten Abfall oder Wertstoffe ablagern, können zur Beseitigung und ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet werden.

Die Gemeinde hat das Recht, unzulässige Ablagerungen und Verstöße gegen die Benutzungsordnung des Wertstoffhofes zu verfolgen und deren Verursacher mit einer Geldbuße zu belegen.

Kindern ist der Zutritt zum Wertstoffhof aus Gründen der Unfallverhütung untersagt. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals, z. B. zur ordnungsgemäßen Ablagerung und nötigenfalls zur Zerkleinerung der Abfälle, ist Folge zu leisten.

Wertstoffe sind nach den bereitgestellten und vorhandenen Behältnissen und Fraktionen sortenrein zu trennen. Wiederverwertbare Stoffe müssen sauber angeliefert werden.

(2) Abs. 1 gilt für andere Wertstoffsammelstellen oder Wertstoffinseln in der Gemeinde entsprechend.

(3) Problemabfälle im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen (Giftmobil) und ortsfesten Sammeleinrichtungen des Landkreises zu übergeben. Die Gemeinde gibt bekannt, zu welchen Zeiten Problemabfälle abgegeben werden können.

Soweit bestimmte Abfälle bzw. wiederverwertbare Stoffe von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde (Hol- bzw. Bringsystem) ausgeschlossen sind, gilt die Landkreissatzung (Selbstanlieferung bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises).

§ 12 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 am oder auf dem Abfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe:
 - a) Zeitungen, Zeitschriften, Kartonagen etc.
 - b) Glas farbsortiert;

2. Sperrmüll,

das sind Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren. Das Sperrgut

muß ohne größere Kraftanstrengung von 2 Arbeitern ohne Hilfsmittel verladen werden können.

3. Kühlschränke im Rahmen der Sperrmüllabfuhr
4. Organische Gartenabfälle und häckselbare Pflanzenabfälle in den dafür vorgesehenen Behältnissen
5. Abfälle, die nicht nach den Ziffern 1 - 4 oder § 10 Abs. 2 als Wertstoffe getrennt erfaßt werden (Restmüll)

(3) Eine Kombination des Holsystems mit dem Bringsystem (§ 10) ist möglich.

(4) Bei Gewerbebetrieben kann die Gemeinde die Entsorgung von Wertstoffen, welche eine haushaltsübliche Menge übersteigen, jederzeit widerrufen.

§ 13 Anforderungen an die Restmüll- und Wertstoffüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1a) und b) aufgeführten Bestandteile der Wertstoffe sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach folgenden, in Satz 4 Nrn. 1 bis 4 dieses Absatzes zugelassenen Wertstoffbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Wertstoffbehältnisse nicht eingegeben werden. Von den zulässigen Normbehältnissen abweichende Behältnisse sowie falsch befüllte Behältnisse werden nicht entleert. Bei den Glasbehältnissen ist pro Glasfarbe immer ein Wertstoffbehältnis bereitzustellen.

Zugelassen sind folgende Wertstoffbehältnisse:

1. Grüne Normmülltonnen mit 240 l Füllraum für farbsortierte Glastrennung und Papiersammlung
2. Grüne Großbehälter mit 1,1 cbm Füllraum
3. Spezielle Holzkisten für die Glassammlung
4. Spezialpapiersäcke für Gartenabfall (70 l)

Die Holzkisten (Wertstoffkisten) können zur Gewährleistung der Sortenreinheit mit den Glastonnen für die verschiedenen Farben kombiniert und zur Abholung neben den Glastonnen bereitgestellt werden.

(2) Als Standort für alle Wertstoffbehältnisse ist immer ein dem Grundstückseingang für die Zufahrt mit dem Entsorgungsfahrzeug nahegelegener Standort zu wählen. Der Standort darf die Benutzung öffentlicher Straßen und Gehwege nicht beeinträchtigen. Auf § 13 a Abs. 7 wird hingewiesen.

(3) Restmüll im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 5 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 Nrn. 1 bis 5 dieses Absatzes zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 sowie im Bringsystem nach § 11 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnormtonne mit 60 l Füllraum mit Rädern, Leerung wöchentlich oder zweiwöchentlich,
2. Müllnormtonne mit 110/120 l Füllraum mit Rädern, Leerung wöchentlich oder zweiwöchentlich

3. Müllnormtonne mit 240 l Füllraum mit Rädern, Leerung wöchentlich,
4. Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum und
5. Graue Restmüllsäcke als Ergänzung zu 1 (70 l).

Die Gemeinde ist berechtigt, Art, Größe und Zahl der Wertstoff- und Restmüllbehältnisse vorzuschreiben. Neuanschaffungen müssen den für die Schüttung angepaßten und festgelegten aktuellen Normanforderungen entsprechen.

(4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, daß sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

(5) Die nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 auf dem Grundstück nicht häckselbaren und kompostierbaren organischen Abfälle sind am Vorabend des Abfuhrtages vor dem Grundstück so bereitzustellen, daß sie gut sichtbar sind und die Benutzung von Straße sowie Gehweg nicht beeinträchtigen.

(6) Die häckselbaren Pflanzenabfälle sind auf 1 m zu kürzen und mit einer verrottbaren Schnur (keinesfalls Draht oder Plastik) oder mit einem für Kompostierung geeigneten Material zu bündeln. Laub-, Gras- und Heckenschnitt sind in den dafür bestimmten und zugelassenen Säcken zu verschließen. Für Gartenabfälle wird in der Regel zweimal jährlich nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung eine Häckselaktion durchgeführt.

(7) Sperrmüll im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 sowie Kühlschränke werden von der Gemeinde oder deren Beauftragten abgeholt. Haushaltsauflösungen sowie Mengen über 4 cbm sind von der Abholung ausgeschlossen.

Die Sperrmüllabfuhr erfolgt grundsätzlich nur mittels Anforderungskarte, die der Gemeinde zugehen und Angaben über Art und Menge des Sperrmülls enthalten muß. Die Abholung kann auch ergänzend zum Anforderungssystem zweimal jährlich im Frühjahr und im Herbst durch eine Straßensammelaktion erfolgen. Die Termine werden in diesem Fall ortsüblich bekanntgegeben, bzw. in geeigneter Form (z. B. Abfuhrkalender) mitgeteilt.

§ 13a Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die Anschlußpflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muß ein Restmüllbehältnis nach § 13 Abs. 3 vorhanden sein. Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Auf schriftlichen Antrag der betroffenen Anschlußpflichtigen kann die Gemeinde ausnahmsweise für benachbarte Grundstücke gemeinsame Restmüll- oder Wertstoffbehältnisse zulassen, wenn sich einer der Anschlußpflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der gesamten anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet.

Gewerbemüll ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

Der Zahlungspflichtige verpflichtet sich zur Duldung der Mitbenutzung durch den zweiten Anschlußpflichtigen.

Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Einzelfallanordnung abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(3) Eine Änderung kann jederzeit von einem beteiligten Grundstückseigentümer widerrufen werden und wirkt für alle Antragsteller, bis durch einen neuen Antrag eine neue Ausnahmegenehmigung erteilt ist. Andernfalls gilt Abs. 1 Satz 2. Die Gemeinde kann ihrerseits ihre Zustimmung jederzeit widerrufen, wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung und Gebührenerichtung nicht gewährleistet ist.

(4) Statt mehrerer kleiner gleichartiger Tonnen ist die größte dem erforderlichen Füllvolumen entsprechende Tonne zu wählen. Die Verwendung von Restmüllsäcken als Regel ist nicht gestattet.

(5) Die Anschlußpflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach § 12 Abs. 2 Nr. 1-5 gemeldeten Art, Größe und Anzahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum werden auf Anforderung durch die Gemeinde gestellt. Die Gemeinde informiert die Anschlußpflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und Bezugsmöglichkeiten. Die Wertstofftonnen für Papier und Glas werden auf Anforderung von seiten der Gemeinde gestellt. Die Holzbehälter (Wertstoffkisten) sind über die Gemeinde zu erwerben.

Die Anschlußpflichtigen haben dafür zu sorgen, daß die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen benutzt werden können. Der Zugang zu diesen Standplätzen ist im Winter von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

(6) Die Wertmüll- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit befüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets geschlossen zu halten. Bei den zur Mülltrennung bereitgestellten Wertstofftonnen darf kein Restmüll unter die wiederverwertbaren Stoffe eingebracht werden.

Abfälle dürfen auf das kleinstmögliche Volumen reduziert, aber nicht in die Wertstoff- oder Restmüllbehältnisse gepreßt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, welche Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(7) Die Wertstoffbehältnisse sind rechtzeitig vor der Entleerung am Abholtag auf oder vor dem Grundstück gut sichtbar so bereitzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie durch den Anschlußpflichtigen unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

(7a) Können Grundstücke nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur

nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen, Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Wertstoff- und Restmüllbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. Müllsäcke sind unbeschädigt und fest verschlossen neben den Mülltonnen am Abholtag bereitzustellen.

(8) Als Standort für Restmüllbehälter ist ein für das Abholpersonal leicht zugänglicher Platz, möglichst nahe am Grundstückseingang festzulegen. Bei Neubauten sollen die Müllbehälter (Boxen) direkt an der Grundstücksgrenze aufgebaut werden.

Der Zugang zu den Abfallbehältnissen ist am Abholtag für die mit der Abholung beauftragten Personen so offen zu halten, daß die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann; nach der Leerung werden die Behältnisse an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückgebracht.

§ 13 b Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und Restmüllabfuhr

(1) Restmüll wird einmal wöchentlich abgeholt. Auf schriftlichen Antrag des Überlassungspflichtigen werden die folgenden Restmüllbehältnisse vierzehntägig geleert:

1. 60 l
2. 110/120 l

Die genannten Restmüllbehältnisse müssen durch einen von der Gemeinde ausgegebenen Aufkleber deutlich gekennzeichnet sein.

Wertmüll wird in regelmäßigen Abständen (z. B. alle 3 Wochen) nach Maßgabe des Abfuhrkalenders abgeholt. Die Wertmüllbehältnisse müssen ebenfalls durch einen bei der Gemeinde erhältlichen Aufkleber bzw. durch einen Schriftzug gekennzeichnet sein. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen der Gemeinde vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muß der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben. Restmüllsäcke werden nur zusammen mit der jeweiligen Tonnenleerung abgeholt.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfolge festlegen. In diesem Fall gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Wertstoffhof

(1) Die Gemeinde richtet einen Wertstoffhof ein. Für den Wertstoffhof gelten insbesondere die §§ 10 und 11 dieser Satzung.

(2) Am Wertstoffhof werden die wichtigsten Wertstoffe je nach Marktlage und Absatzmöglichkeit erfaßt (§ 10 Abs. 2 Nr. 1).

(3) Die Nutzung des Wertstoffhofes ist nur Gemeindefür die Einwohner im Sinne des Art. 15 Abs. 1 GO gestattet und

kann durch die Gemeinde und deren Beauftragten überprüft werden.

(4) Für den Wertstoffhof gilt neben dieser Satzung die Benutzungsordnung und die Vereinbarung mit dem betreuenden Unternehmer.

3. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 15 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken, durch Wurfungen oder in sonstiger, ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 16 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten, Einzelfallanordnungen und Zwangsmittel

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- gegen die Überlassungsverbote in § 3 verstößt,
- den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang nach § 5 zuwiderhandelt,
- den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
- gegen die Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 13 a Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 13 b Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt,
- gegen die Vorschriften in §§ 11 oder 13 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
- Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bzw. der Gemeinde bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach der vorgeschriebenen Weise getrennt abliefern (§ 11, 13).

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG bleiben unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Einsammeln und Befördern der in der

Gemeinde Grünwald anfallenden Abfälle vom 01.06.1977
außer Kraft.